

TE AsylGH Erkenntnis 2008/11/13 B8 402255-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2008

Spruch

B8 402.255-1/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat gemäß § 61 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008, (AsylG 2005) und 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER als Vorsitzende und den Richter Mag. Michael SCHWARZGRUBER als Beisitzer über die Beschwerde des G.M., geb. 00.00.1979, StA. Republik Kosovo, vom 25.10.2008 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2008, Zahl: 08 07.633-BAG, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 wird G.M. der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Republik Kosovo nicht zuerkannt.

III. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 wird G.M. aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Republik Kosovo ausgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer gab an, am 25.08.2008 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist zu sein und stellte seinen Asylantrag am Tag der Einreise. Er brachte vor, Staatsangehöriger der Republik Kosovo, Angehöriger der albanischen Volksgruppe zu sein und den im Spruch genannten Namen zu führen.

Bei der niederschriftlichen Befragung vor dem Bezirkspolizeikommando Baden am 25.08.2008 gab der Beschwerdeführer befragt zum Fluchtgrund Folgendes an:

"F: Warum haben Sie Ihr Land verlassen?

A: Ich habe meine Heimat verlassen aus ökonomischen, wirtschaftlichen Gründen. Ich konnte in meiner Heimat keine Arbeit bekommen, ich musste für meine ganze Familie sorgen. "

Bei den niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt am 29.08.2008 und am 07.10.2008 gab der Beschwerdeführer an, er sei gesund und habe sich vor ungefähr zwei Monaten entschlossen, seinen Heimatstaat zu verlassen. Er habe vor seiner Ausreise in L. bei seiner Familie gelebt und seinen Lebensunterhalt durch die Arbeit seines Vaters bestritten. Zu seinen Fluchtgründen gab der Beschwerdeführer Folgendes an:

"Frage: Warum wollten Sie gerade nach Österreich?

Antwort: Ich glaube, dass ich hier Lebensperspektiven habe.

Frage: Haben Sie Angehörige in Österreich?

Antwort: Ja, meine Schwester lebt seit 6 oder 7 Jahren in Graz. Sie ist verheiratet und aufenthaltsberechtigt. Demnächst erhält sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Frage: Wann haben Sie zum letzten Mal mit Ihrer Schwester in einem gemeinsamen Haushalt gelebt?

Antwort: Bis sie vor sechs oder sieben Jahren nach Österreich gegangen ist.

Frage: Wie sind Sie mit Ihrer Schwester, nachdem diese nach Österreich gegangen war, in Kontakt gestanden?

Antwort: Sie hat uns zu Hause gelegentlich angerufen.

Frage: Stehen Sie zu Ihrer Schwester L.S. in einem besonderen Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis?

Antwort: Nein.

Frage: Haben Sie Angehörige in anderen EU Staaten, in Island oder Norwegen?

Antwort: Nein.

Frage: Mit welchen Mitteln bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt in Österreich?

Antwort: Ich werde betreut. Ich habe selbst kein Geld.

Frage: Welche privaten Interessen verbinden Sie mit Ihrem Aufenthalt in Österreich?

Antwort: Ich bin hergekommen, weil im Kosovo hohe Arbeitslosigkeit herrscht.

Frage: Hatten Sie während Ihrer Reise nach Österreich Kontakt zu fremden Behörden oder deren Organen?

Antwort: Nein.

Frage: Wurden Sie irgendwann einmal erkennungsdienstlich behandelt?

Antwort: Hier und im Kosovo, als für mich von der UNMIK der Personalausweis ausgestellt wurde.

Frage: Von welchem Land aus sind Sie in den Bereich der Europäischen Union eingereist?

Antwort: Das weiß ich nicht. In P. habe ich das Fahrzeug bestiegen. Hier bin ich ausgestiegen.

Frage: In welchem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind Sie als erstes eingereist?

Antwort: Das weiß ich nicht.

Frage: Aus welchen Gründen - geben Sie bitte alle an - haben Sie Ihren Heimatstaat (Herkunftsstaat) verlassen?

Antwort: Es gibt dort kein Geld. Wir können dort nicht überleben ohne Geld und Arbeit. Ich hatte keine Arbeit.

Frage: Wollen Sie noch weitere Gründe angeben?

Antwort: Nein.

Frage: Hatten Sie genug Zeit Ihre Gründe, aus denen Sie Ihren Heimatstaat verlassen haben anzugeben?

Antwort: Ja.

Frage: Hatten Sie in Ihrem Heimatstaat jemals Probleme mit den dortigen Behörden oder deren Organen?

Antwort: Nein.

Frage: Hatten Sie in ihrem Heimatland jemals Probleme wegen Ihrer politischen Überzeugung, Religionsausübung oder Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe?

Antwort: Nein.

Frage: Können Sie Ihr heutiges Vorbringen bescheinigen?

Antwort: Nein."

Einvernahme vom 07.10.2008:

F: Haben Sie irgendwelche Beweismittel die Sie im bisherigen Verfahren noch nicht vorgelegt haben?

A: Nein.

Beschreiben Sie Ihre allgemeinen Lebensverhältnisse im Kosovo.

A: Ich stamme aus dem Ort L. in der gleichnamigen Gemeinde. Ich habe dort im Wesentlichen auch mein gesamtes bisheriges Leben verbracht. Die letzten 18 Monate bevor ich den Kosovo verlassen habe hatte ich eine Anstellung als Tischler in einer Firma in P.. Davor habe ich meinen Lebensunterhalt durch unterschiedliche Gelegenheitsarbeiten bestritten. Meine Familie hat in L. ein eigenes Haus, wo ich bis zuletzt gemeinsam mit meinen Eltern und vier Geschwistern (zwei erwachsene Brüder, zwei erwachsene Schwestern) gelebt habe. Ich habe noch eine weitere Schwester, die seit sechs Jahren aufenthaltsberechtigt in Österreich lebt. Sie gewährt mir auch Unterkunft bei ihrer Familie.

Mein Vater hat eine fixe Anstellung beim Elektrizitätswerk.

F: Sind Sie einer der im Kosovo vertretenen Minderheiten angehörig?

A: Nein, ich bin ethnischer Albaner muslimen Glaubens.

F: Sind Sie verheiratet, haben Sie Kinder oder irgendwelche Unterhaltsverpflichtungen?

A: Nein, nichts von alldem.

F: Aus Ihren bisherigen Einvernahmen geht hervor, dass Sie den Kosovo ausschließlich aus wirtschaftlichen Beweggründen, auf der Suche nach Arbeit, verlassen haben. Entspricht das den Tatsachen?

A: Ja, genau so ist es. Einige Wochen bevor ich aus dem Kosovo weg bin habe ich meine Job verloren, der Chef konnte die Bediensteten nicht mehr bezahlen. Ich habe dann wieder versucht auf diversen Baustellen unterzukommen, ich habe aber auch jahreszeitlich bedingt nichts gefunden. Deshalb habe ich mich entschlossen aus dem Kosovo

wegzugehen. Österreich war naheliegend, da hier ja eine Schwester von mir lebt.

F: Um das zu konkretisieren. Sie waren im Kosovo also niemals irgendwelchen Verfolgungen, Bedrohungen oder sonstigen Gefährdungen ausgesetzt?

A: Nein, nichts von alledem. Ich bin weggegangen auf der Suche nach Arbeit.

F: Sie sind nun etwa zwei Monate in Österreich aufhältig. Haben sich in diesem Zeitraum irgendwelche Umstände ergeben, die bereits zu einer gewissen Aufenthaltsverfestigung geführt haben (Arbeitsverhältnis, Kurse, Schulbesuche,...)?

A: Ich weiß zwar, dass ich legal keiner Arbeit nachgehen darf, habe aber trotzdem versucht Arbeit zu finden, aber keine gefunden.

F: Fühlen Sie sich gesund, sind Sie in ärztlicher Behandlung oder nehmen Sie irgendwelche Medikamente?

A: Ich habe ein bisschen mit dem feuchten Klima, aber sonst fühle ich mich gesund und ich brauche auch keinen Arzt.

F: Wovon bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?

A: Ich habe die Grundversorgung verlassen und wohne bei meiner Schwester. Sie kommt für das bisschen das ich brauche auf, etwas Taschengeld, Zigaretten und etwas zu Essen.

F: Was würde Sie erwarten, wenn Sie in den Kosovo zurückkehren?

A: Es ist schwer zu beschreiben, wie soll ich überleben wenn ich keine Arbeit finde.

F: Anders gefragt, wie würde sich Ihre Situation von der Ihrer arbeitslosen Geschwister unterscheiden?

A: Irgendwie kommen sie über die Runden. Ich würde aber gerne nicht jeden Tag von der Hand in den Mund leben müssen und mir ein bisschen etwas leisten können.

Erörtert werden:

Feststellungen zum Kosovo - Grundversorgung / Wirtschaft / Wirtschaftsfragen

Dazu befragt gibt der AW Folgendes an:

A: Das größte Problem ist die Arbeitslosigkeit und der wollte ich entgehen. Daraus ergibt sich eine Reihe von Problemen. Die Versorgung mit Strom und Wasser ist nicht immer gewährleistet, man ist gezwungen mit Holz zu heizen. Das kostet wieder Geld und so ergibt ein Problem das andere.

F: Hatten Sie während der Einvernahme Verständigungsprobleme mit der Dolmetscherin?

A: Nein."

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 08.10.2008 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 25.08.2008 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG) idgF und gemäß § 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Kosovo abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Absatz 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Kosovo ausgewiesen.

Begründend wurde vom Bundesasylamt im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ausschließlich wirtschaftliche Beweggründe geltend gemacht habe. Das Fluchtvorbringen begründe keine asylrelevante Verfolgung und somit sei keine Flüchtlingseigenschaft feststellbar.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 25.10.2008 fristgerecht Beschwerde und führte begründend aus, dass die Behörde ihm bei richtiger Sachverhaltsfeststellung und richtiger rechtlicher Beurteilung Asyl gewähren hätte müssen. Mit der Ausweisung werde zudem zu Unrecht in sein durch Art. 8 MRK geschütztes Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen. Sein weiterer Verbleib in Österreich stehe den öffentlichen Interessen nicht entgegen.

II. Über diese Beschwerde hat der Asylgerichtshof wie folgt erwogen:

II.1. Festgestellt wird:

Auf Grundlage der Einvernahmen des Beschwerdeführers durch die Behörde erster Instanz am 25.08.2008, am 29.08.2008 und am 07.10.2008, der Ermittlungsergebnisse im erstinstanzlichen Verfahren sowie auf Grundlage der Beschwerde vom 25.10.2008 werden folgende

Feststellungen getroffen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

II.1.1. Zur allgemeinen Lage im Kosovo wird festgestellt:

Es werden die Feststellungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid (Seiten 8 bis 16 des angefochtenen Bescheides) zur Situation im Kosovo zum Bestandteil dieses Erkenntnisses erklärt. Entscheidungsrelevant sind insbesondere folgende Ausführungen (Seiten 8 bis 12 des angefochtenen Bescheides):

"Grundversorgung/Wirtschaft/Rückkehrfragen

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Die Bevölkerung des Kosovo ist bis auf wenige Ausnahmen (z.B. sozial schwache Bewohner von

Enklaven) nicht mehr auf die Lebensmittelversorgung durch internationale Hilfsorganisationen angewiesen. Bedürftige Personen erhalten Unterstützung in Form von Sozialhilfe, die von den "Municipalities" ausgezahlt wird, sich allerdings auf sehr niedrigem Niveau bewegt. Sie beträgt für Einzelpersonen 35 Euro monatlich und für Familien (abhängig

von der Zahl der Personen) bis zu 75 Euro monatlich. Sie reicht damit als alleinige Einkommensquelle unter Berücksichtigung der lokalen Lebenshaltungskosten kaum zum Leben aus.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)

Die Sozialleistungen reichen alleine oft nicht zur Abdeckung der Grundbedürfnisse. Der Zusammenhalt der Familien besonders im ländlichen aber auch im städtischen Bereich sichert das wirtschaftliche Überleben, verbunden mit Unterstützungszahlungen von Verwandten aus dem Ausland. Zusätzliche Einnahmequellen bestehen in der Landwirtschaft bzw. durch die Erledigung von Gelegenheitsarbeiten vor allem in der Baubranche.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Unterstandslosigkeit ist im Kosovo im Gegensatz zu westlichen EU-Staaten äußerst selten auftauchendes Problem. So ist die Zahl der tatsächlich unterstandslosen Personen in Pristina - immerhin geschätzte 600.000 Einwohner verschwindend gering (geschätzte 20 Personen!), im ländlichen Bereich gar nicht vorhanden.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Die Wohnverhältnisse sind in der Regel durch die gewaltigen Investitionen im Wiederaufbau teilweise überdurchschnittlich gut. Die Errichtung von Bauten der im Ausland lebenden Personen aus dem Kosovo - der so genannten "Diaspora" - erfolgt oft überdimensional und mit großem Aufwand. Oft soll dadurch offensichtlich der wirtschaftliche Erfolg (zusätzlich zu Auto und Kleidung) dokumentiert werden. Die Häuser werden meist von Verwandten gebaut, wodurch die Arbeitskosten sehr gering sind und nur Materialkosten anfallen.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Jede Gemeinde im Kosovo hat ein Zentrum für Sozialarbeit, in einigen Gemeinden gibt es zusätzliche Servicestellen für Minderheiten. Die Kriterien für die Sozialhilfe sind entsprechend geregelt und auch im Verwaltungsweg durchsetzbar.

Kategorie I: Alle Familienmitglieder sind Abhängige (eingestuft als nicht arbeitsfähig oder für Arbeit nicht verfügbar und tatsächlich nicht arbeitstätig): Personen über 18 Jahre mit dauernder oder schwerer Behinderung und damit verbundener Arbeitsunfähigkeit; Personen mit 65 Jahren oder älter; Personen mit Behinderung, mit 65 Jahren oder älter oder Kinder unter 5 Jahren, welche eine Vollaufsicht benötigen; Kinder bis zu 14 Jahren; Personen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr (inklusive), welche eine höhere Schule besuchen; Elternteile mit Kindern unter 15 Jahren;
Kategorie II:

Zumindest ein Familienmitglied ist arbeitsfähig und beim Arbeitsamt ("Entin e Punsimit") als "arbeitslos" gemeldet und die restlichen Familienmitglieder sind "Abhängige" (siehe Kategorie I) oder auch als arbeitslos gemeldet: zumindest ein Kind unter 5 Jahren od. ein Vollwaisenkind unter 15 Jahren mit Vollaufsicht; Grundbesitz nicht über 50 Ar (1/2 Hektar).

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Generell wird Sozialhilfe auf die Dauer von bis zu sechs Monaten bewilligt und bedarf dann eines neuen Antrags.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Für anlassbezogene Notfälle (z.B. Brände, Unfälle, Katastrophen) kann einmal pro Jahr ein Betrag zwischen 100 und 300 Euro ausbezahlt werden. Diese Notstandshilfe wird nur dann gewährt, wenn das Familieneinkommen unter 250 Euro monatlich beträgt.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Alterspension mit einer Zahlung von 40 Euro pro Monat (Kriterien Alter ab 65 Jahre) - derzeit abgedeckt in der Sozialhilfe; Mit Jänner 2008 betrug der Anteil dieses Personenkreises insgesamt

131.780 Personen. Mit 01.01.2008 besteht die Möglichkeit, einen Betrag von 75 Euro monatlich zu erhalten.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Invaliditätspensionen für Personen mit dauernder oder permanenter Behinderung und dadurch bedingter Arbeitsunfähigkeit - derzeit abgedeckt durch die Sozialhilfe. Mit Jänner 2008 betrug der Anteil dieses Personenkreises insgesamt 19.730 Personen.

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Familien von Gefallenen, Kriegsinvaliden und nächste Angehörige von Kriegsoffizieren (zivile Opfer - 36 Euro pro Monat) haben durch eine spezielle Regelung auch entsprechende Ansprüche auf Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen (z.B. Steuerbefreiung, etc). Für gefallene Mitglieder der UCK / KLA ist ein neues Gesetz in Diskussion (ca. 200 Euro pro Monat).

(Polizeiattaché an der ÖB Pristina, Kosovobericht, März 2008)

Die Beschäftigungslage befindet sich auf unverändert niedrigem Niveau. Die Arbeitslosenquote liegt bei geschätzten 45 %. Bei Jugendlichen unter 30 Jahren erhöht sie sich auf nahezu 60 %. Bei diesen Zahlen ist die signifikante Schwarzarbeit einschließlich der Beschäftigung in der organisierten Kriminalität nicht berücksichtigt. Auch wenn man zusätzlich die Beschäftigung in der Landwirtschaft (Subsistenzwirtschaft und Schwarzarbeit) in Rechnung stellt, beträgt die Arbeitslosenquote trotzdem immerhin noch ungefähr ein Drittel. Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen liegt derzeit bei ca. 150 Euro. Auch hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der organisierten Kriminalität und in der Schwarzarbeit erzielten Einkommen statistisch nicht erfasst werden.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)

Medizinische Versorgung

Das Gesundheitssystem ist dreistufig aufgebaut (Erstversorgungszentren, Krankenhäuser auf regionaler Ebene, spezialisierte Gesundheitsversorgung auf dritter Ebene, insbesondere die Universitätsklinik Pristina). Es gibt in Kosovo keine Krankenversicherung. Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente müssen in aller Regel bezahlt werden. Auch in der Primärversorgung werden Zuzahlungen von den Beteiligten verlangt. Ausnahmen gibt es bei SozialhilfeempfängerInnen, allerdings gilt das nicht für Behandlungen im privaten Sektor.

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Zur Lage der Medizinischen Versorgung - Update, Juni 2007)

Die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen im öffentlichen Gesundheitswesen ist nicht gänzlich kostenfrei, je nach Behandlung im ambulanten Bereich sind zwischen € 1 und € 4 zu zahlen, für einen stationären Aufenthalt sind es täglich ca. € 10. Bestimmte Personengruppen, wie z.B. Invalide und Empfänger sozialhilfeähnlicher Leistungen, chronisch Kranke, Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Personen über 65 Jahre, sind jedoch von diesen Zahlungen befreit. Auch für die Medikamente, die auf der "essential drugs list" des Gesundheitsministeriums aufgeführt sind, wird nun eine Eigenbeteiligung von bis zu € 2 erhoben.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)

Eine medizinische Basisversorgung ist in der Region vorhanden, 3 Zentren für Gesundheit in Gora, sowie das "Family Health Center" in Dragash (98 Angestellte, davon ca. 2/3 Kosovo Albaner und 1/3 Goraner), für stationäre und andere Fälle ist der Zugang zum Krankenhaus in PRIZREN möglich. Die Behandlung durch das Personal in diesem Krankenhaus wurde von zahlreichen Goranern als sehr gut bezeichnet. Spezielle Behandlungen werden in Belgrad durchgeführt, wobei hier der Zugang für Goraner leichter als für Kosovo-Albaner ist.

(Außenstelle Pristina, Kosovobericht, März 2007)

Der Zugang zu den medizinischen Strukturen, dem Bildungswesen und den Sozialleistungen ist gewährleistet. In allen medizinischen Strukturen sowie in den Schulen sind Gorani/slawische Muslime als Ärzte, Pflegepersonal und Lehrer beschäftigt. In Vitomirice/Vitomirica im Bezirk Peje/Pec befindet sich die Schule unter demselben Dach. Das Zusammenleben mit den Kosovo-Albanern funktioniert im Alltag gut.

(Bundesamt für Migration BFM, Migrations- und Länderanalysen, Focus Kosovo, Lage der Minderheiten - Aktualisierung August 2006)

Nach Auskunft des PISG Gesundheitsministeriums stehen im öffentlichen Gesundheitswesen acht Zentren für geistige Gesundheit und in fünf Krankenhäusern Abteilungen für stationäre Psychiatrie inklusive angeschlossener Ambulanzen zur Behandlung von psychischen Erkrankungen und posttraumatischen Belastungsstörungen zur Verfügung. Stationäre psychiatrische Abteilungen mit angeschlossenen Ambulanzen existieren in den Krankenhäusern in Pristina/Priština, Mitrovicë/Mitrovica (Nord), Pejë/Pec, Prizren und Gjakovë/Dakovica.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)

Die Zentren für geistige Gesundheit (Mental Health Care Centre, MHC) befinden sich u.a. in den Städten Pejë/Pec, Prizren, Ferizaj/Uroševac, Gjiilan/Gnjilane, Gjakovë/Djakovica, Mitrovicë/Mitrovica (Süd) und Prishtinë/Priština.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)

Es gibt insgesamt sechs Dialysezentren (Prishtinë/Priština, Prizren, Pejë/Pec, Gjiilan/Gnjilane, Gjakovë/Dakovica, Mitrovicë/Mitrovica). Insgesamt sind derzeit im Kosovo 100 Dialysegeräte verfügbar. Die Versorgung erfolgt ohne Ansehen der Person oder der Ethnie.

(Auswärtiges Amt - Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Serbien (Kosovo), Stand. Sept. 2007, Nov. 2007)"

Die Feststellungen zur Lage im Kosovo im angefochtenen Bescheid sind im Verfahren vom Beschwerdeführer unbestritten geblieben.

Es sind in den zu Grunde liegenden unbedenklichen, aktuellen und widerspruchsfreien Quellen keine Fälle dokumentiert, dass auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Lage Personen tatsächlich lebensgefährdend in ihrer Existenz bedroht waren oder aktuell sind.

II.1.2. Zum Beschwerdeführer wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Kosovo, gehört der muslimisch albanischen Volksgruppe an und führt den im Spruch genannten Namen. In der Republik Kosovo leben derzeit noch die Eltern und vier Geschwister (zwei erwachsene Brüder, zwei erwachsene Schwestern) des Beschwerdeführers in einem Haus der Familie in L.. Der Beschwerdeführer absolvierte acht Jahre Grundschule und vier Jahre allgemein bildende höhere Schule in seinem Herkunftsstaat. Von 2006 bis 2008 arbeitete er als Möbeltischler im Kosovo.

Nicht festgestellt werden kann, dass dem Beschwerdeführer in der Republik Kosovo mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine an asylrelevante Merkmale anknüpfende aktuelle Verfolgung maßgeblicher Intensität - oder eine sonstige Verfolgung maßgeblicher Intensität - droht.

Weiters kann nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer im Kosovo die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen wäre.

II.2. Die getroffenen Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und zu den von ihm behaupteten Fluchtgründen stützen sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die Identität des Beschwerdeführers ergibt sich aus der im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten UNMIK - ID Karte , ausgestellt am 00.00.2002 von UNMIK Pristina. Die Feststellung über seine Zugehörigkeit zur albanischen Volksgruppe beruht auf seinen eigenen Angaben und dem Umstand, dass er die albanische Sprache spricht.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer in der Republik Kosovo keiner asylrelevanten - oder sonstigen - Verfolgung maßgeblicher Intensität ausgesetzt ist, ergibt sich aus den allgemeinen Feststellungen zur Lage im Kosovo sowie aus dem Umstand, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers keine asylrelevanten Gründe enthält. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen verwiesen.

II.3. Die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Kosovo die notdürftigste Lebensgrundlage nicht entzogen wäre, basiert ebenfalls auf den eigenen niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers im Zuge der erstinstanzlichen Einvernahmen, dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Familie noch im Kosovo in einem eigenen Haus lebt, bei welcher der Beschwerdeführer auch schon bis zu seiner Ausreise gelebt hat und er mehrere Jahre einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, im Zusammenhang mit den getroffenen Länderfeststellungen zum Kosovo, aus welchen sich ergibt, dass Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlich Gefahr laufen, dass ihnen die notdürftigste Existenzgrundlage entzogen wäre. Wie bereits oben ausgeführt, besteht weiters im Falle der Mittellosigkeit die Möglichkeit, im Kosovo Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

II.4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 61 Abs. 1 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008 (AsylG) entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide
 - a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4;
 - b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5;
 - c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und
2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 23 Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBl. I 4/2008) sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Zu Spruchpunkt I.:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Der Status eines Asylberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen. Diese liegen vor, wenn sich jemand aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, der Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen. Ebenso liegen die Voraussetzungen bei Staatenlosen, die sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes befinden und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt sind, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiver Weise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr dar, wobei hierfür dem Wesen nach einer Prognose zu erstellen ist. Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, so liegt eine so genannte inländische Fluchialternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.03.1999, Zl. 98/01/0352).

Im Beschwerdefall werden ausschließlich wirtschaftliche Gründe als Fluchtgründe geltend gemacht. Der Beschwerdeführer gibt an, nach Österreich gekommen zu sein, weil im Kosovo hohe Arbeitslosigkeit herrsche. Er habe keine Arbeit gehabt und könne in seinem Heimatstaat nicht leben ohne Arbeit und ohne Geld. Der Beschwerdeführer habe die letzten 18 Monate vor seiner Ausreise eine Anstellung als Tischler bei einer Firma im Kosovo gehabt. Zuvor

habe er seinen Lebensunterhalt durch verschiedene Gelegenheitsarbeiten bestritten. Einige Wochen vor seiner Ausreise habe er seine Anstellung verloren und dann seinen Lebensunterhalt durch die Arbeit seines Vaters, der eine fixe Anstellung beim Elektrizitätswerk habe, bestritten (Einvernahmen am 29.08. und am 07.10.2008).

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen darzutun.

Vor dem Hintergrund der unter Punkt II.1.1. getroffenen Feststellungen zur Lage in der Republik Kosovo kann im Zusammenhalt mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkannt werden, dass dem Beschwerdeführer eine real drohende, asylrelevante Verfolgungsgefahr maßgeblicher Intensität drohen würde.

Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen,

der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder

dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragsstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 ist ein Herkunftsstaat, der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der (vormalige) § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF der AsylG-Novelle 2003 verwies auf § 57 Fremdengesetz (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002, wonach die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig ist, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung verletzt würde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum vormaligen § 57 FrG - welche in wesentlichen Teilen auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen sein wird - ist Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, dass eine konkrete, den Berufungswerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des

Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, ZI. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, ZI. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, ZI.2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, ZI. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, ZI. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, ZI.97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, ZI. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, ZI. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, ZI. 2002/18/0028).

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat der Beschwerdeführer keine ihm konkret drohende aktuelle, an asylrelevante Merkmale im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK anknüpfende Verfolgung maßgeblicher Intensität bzw. für eine aktuelle drohende unmenschliche Behandlung oder Verfolgung sprechende Gründe vorgebracht. Wie bereits unter Spruchpunkt I. ausgeführt wurde, kann nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Kosovo eine konkret gegen seine Person gerichtete Verfolgung maßgeblicher Intensität droht.

Dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Republik Kosovo die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre (vgl. diesbezüglich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2003, ZI. 2003/01/0059, zur dargestellten "Schwelle" des Art. 3 EMRK), hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft vorgebracht und kann dies auch von Amts wegen nicht angenommen werden. Da sich außerdem, wie der Beschwerdeführer selbst angegeben hat, seine Eltern, zwei volljährige Brüder und zwei volljährige Schwestern noch im Kosovo befinden, die innerfamiliäre Hilfestellung im Kosovo üblich ist, und der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise im eigenen Haus gemeinsamen mit seiner Familie (seinen Eltern und seinen Geschwistern), zusammengelebt hat und auch keine Gründe vorgebracht hat, warum dies in Zukunft nicht weiter möglich sein sollte, stellt sich somit die Unterkunftssituation als weit besser gesichert dar, als die laut dem genannten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 2003, Zahl: 2003/01/0059 als zwar prekär aber unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK noch erträglich beurteilte Situation der Unterbringung einer fünfköpfigen Familie in einem beheizbaren Zelt in der Größe von neun Quadratmetern.

Zudem handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen arbeitsfähigen Mann, der seinen Angaben zu Folge über eine zwölfjährige Schulbildung verfügt und bereits zwei Jahre in seiner Heimat als Tischler beschäftigt war und zuvor seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten bestritten hatte. Auch während seiner Arbeitslosigkeit einige Wochen vor seiner Ausreise konnte er die Unterstützung seines Vaters, der nach den Angaben des Beschwerdeführers eine fixe Anstellung beim Elektrizitätswerk habe, in Anspruch nehmen. Im Falle einer Rückkehr könnte der Beschwerdeführer daher auch wieder versuchen, sein Auskommen durch Gelegenheitsarbeiten zu verdienen und die Unterstützung seines Vaters oder seiner in Österreich lebenden Schwester, die nach den Angaben des Beschwerdeführers auch im Moment für seinen Unterhalt aufkommt, in Anspruch nehmen. Zudem besteht, wie oben ausgeführt, im Falle der Mittellosigkeit im Kosovo ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Vor dem Hintergrund der getroffenen Länderfeststellungen kann im Zusammenhalt mit dem genannten Vorbringen des Beschwerdeführers daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Kosovo in seiner Existenz bedroht wäre.

Zu Spruchpunkt III.:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Entsprechend der Rechtsprechung des EGMR als auch jener des Verfassungsgerichtshofes muss der Eingriff hinsichtlich des verfolgten legitimen Zieles verhältnismäßig sein.

Die Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern auch z. B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, Zl.2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, Zl.2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass bereits die Ausweisung, nicht erst deren Vollzug einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben darstellt (vgl. die bei Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, Seite 344 zitierte Judikatur des VfGH).

Der Beschwerdeführer hat als familiären Anknüpfungspunkt in Österreich lediglich das Verwandtschaftsverhältnis zu seiner aufenthaltsberechtigten Schwester geltend gemacht. Er gab im Zuge der Einvernahme am 07.10.2008 an, er habe die Grundversorgung verlassen und wohne nun bei seiner Schwester. Sie komme für das bisschen, das er brauche auf, etwas Taschengeld, Zigaretten und etwas zu essen. Diesen Angaben kommt hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 8 MRK Bedeutung zu. Es war daher eine Interessenabwägung im Sinne der genannten Bestimmung vorzunehmen. Im Zuge seiner Einvernahme am 29.08.2008 gab der Beschwerdeführer noch an, zuletzt vor sechs oder sieben Jahren - bevor seine Schwester nach Österreich gegangen sei - mit ihr im gemeinsamen Haushalt gelebt zu haben. Während dieser sechs oder sieben Jahre habe sie die Familie gelegentlich angerufen. Er stehe in keinem besonderen Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu ihr. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer lediglich für ein paar Wochen im gemeinsamen Haushalt bei seiner Schwester verbracht hat und unterstützt worden ist. Ein über die Gewährung von Unterkunft Essen und Taschengeld in Österreich hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Schwester hat der Beschwerdeführer nicht behauptet. Insbesondere ist der Beschwerdeführer auch nicht auf die persönliche Betreuung durch die Schwester angewiesen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinem eigenen Vorbringen entsprechend illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist ist und sich nahezu die gesamte Familie des Beschwerdeführers, mit der er bis zum August 2008 sein ganzes bisheriges Leben verbracht hat, noch im Herkunftsstaat aufhält, kann jedoch durch die nunmehr angeordnete Ausweisung des Beschwerdeführers kein unverhältnismäßiger Eingriff in das lediglich seit ein paar Wochen bestehende Familienleben des Beschwerdeführers mit seiner in Österreich aufhaltigen Schwester erkannt werden.

Eine finanzielle Unterstützung durch diese Schwester kann auch weiterhin zum Beispiel durch Überweisungen in den Kosovo erfolgen.

Der Beschwerdeführer ist überdies im Kosovo aufgewachsen und war dort auch offenbar immer gut integriert, er hält sich noch nicht lange im Ausland auf und könnte sich daher wieder gut in die kosovarische Gesellschaft eingliedern.

Eine allfällig eingetretene Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers wurde dem erkennenden Asylgerichtshof - etwa in Form einer schriftlichen Beschwerdeergänzung; der Beschwerdeführer war ja in Kenntnis des von ihm selbst anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens - nicht bekannt gegeben.

Auch liegt kein Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers vor, welcher zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens) nicht geboten oder zulässig wäre, zumal der - seinen Angaben zu Folge am 10.10.2008 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereiste - Beschwerdeführer seinen bisherigen - erst einige Wochen andauernden - Aufenthalt in Österreich lediglich auf den verfahrensgegenständlichen, nunmehr abgewiesenen Asylantrag stützt (vgl. etwa Erk. des VwGH vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479-7, VwGH vom 17.12.2007, Zl.2006/01/0216-0219-6, VwGH vom 04.03.2008, Zl. 2006/19/0409-6 und Beschluss des VfGH vom 29.11.2007, Zl. B 1654/07-9 sowie jüngstes Urteil des EGMR vom 08.04.2008, Beschwerde Nr. 21878/06, Nyanzi v.The United Kingdom, Randnr. 76).

Auch für den Asylgerichtshof ergibt sich daher im Ergebnis, dass die Ausweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Einreise- und Aufenthaltsregelungen notwendig ist und daher im gegenständlichen Fall keinen unzulässigen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellt.

II.5. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336).

Gemäß dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war.

Die Beschwerde enthält kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Fluchtgründe. Auch tritt der Beschwerdeführer in der Beschwerde den seitens der Behörde erster Instanz getätigten Beweis würdigenden Ausführungen nicht in ausreichend substantiierter Weise entgegen und es werden der Entscheidung vom Asylgerichtshof auch keine zusätzlichen Ermittlungsergebnisse zu Grunde gelegt, sodass der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, Familienbegriff, Lebensgrundlage, non refoulement, Sicherheitslage, wirtschaftliche Gründe

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at